

## **Stiftungsgeschäft**

Wir,

die Stadt Lüdenscheid, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister

und

die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl in Lüdenscheid

errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der derzeit geltenden Fassung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 Satz 1 StiftG NW die

### **Kunststiftung Lüdenscheid**

mit Sitz in Lüdenscheid.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung ein Vermögen von 110.000,00 Euro (in Worten: einhundertzehntausend Euro) zu, und zwar in der Weise, dass

die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl an sie einen Betrag von 10.000,00 Euro zahlen und ihr das Eigentum an den in der Anlage 1 aufgeführten Gegenständen im Wert von 144.430,00 Euro übertragen,

die Stadt Lüdenscheid an sie einen Betrag von 100.000,00 Euro zahlt.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1. Klaus Crummenerl, Lüdenscheid, als Vorsitzender,
2. Wolff-Dieter Theissen, Lüdenscheid, als stellvertretender Vorsitzender,
3. Dr. Susanne Conzen, Altena, als Leiterin der Städtischen Galerie Lüdenscheid.

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1. Dr. Christian Otterstedde, Frankfurt am Main, von den Stiftern Klaus und Doris Crummenerl benannt,
2. Thomas Fischer, Lüdenscheid,
3. Dr. Gunter Friebe, Lüdenscheid,
4. Markus Hacke, Herscheid,
5. Norbert Adam, Lüdenscheid, als Vorsitzender des Kulturausschusses des Rates der Stadt Lüdenscheid

Näheres regelt die als Anlage 2 beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Lüdenscheid, den

(Klaus Crummenerl)

Für die Stadt Lüdenscheid

(Doris Crummenerl)

**Verzeichnis der an die Kunststiftung Lüdenschoid  
zu übertragenden Gegenstände**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Künstler</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Wert</b>
<b>1</b>			
<b>bis</b>			
<b>139</b>			
			<b>144.430,00€</b>

## **Satzung**

### **der Kunststiftung Lüdenscheid**

#### **Präambel**

Wir, die Stadt Lüdenscheid und die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl, streben an, mit der Stiftung einen dauerhaften Beitrag zum Bestand und Erhalt der Städtischen Galerie Lüdenscheid, ihrer Sammlung und ihrer Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit zu leisten. Zugleich möchten wir andere Privatpersonen und Institutionen ermuntern, dieses Ziel durch Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen an die Stiftung zu unterstützen.

Wir, die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl, beabsichtigen darüber hinaus, zu Lebzeiten und von Todes wegen stufenweise unseren Kunstbesitz und die wesentlichen Teile unseres sonstigen Vermögens im Wege von Zustiftungen oder Schenkungen der Stiftung zu übertragen.

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen Kunststiftung Lüdenscheid.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdenscheid.

## § 2

### Gemeinnütziger Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch die Förderung der bildenden Kunst, und zwar der Städtischen Galerie Lüdenscheid, insbesondere durch

- a) den Erwerb von Kunstgegenständen, die der Städtischen Galerie auf Grund unbefristeter Leihverträge überlassen werden sollen (sog. Deposita); bei Sammlungskonzerten soll vereinbart werden, dass Teile des Sammlungsgutes z. B. in Form von Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- b) die Förderung und Unterstützung von Ausstellungen, Veranstaltungen und sonstigen Projekten (z. B. Publikationen, Förderpreise oder Stipendien) der Städtischen Galerie.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter sowie deren Vertreter, Beauftragte oder Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 3

### Stiftungsvermögen

(1) Das zum Grundstockvermögen gehörende Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Der Kapitalstock beträgt danach 110.000,00 Euro, das Sachvermögen 144.430,00 Euro.

(2) Bei nachträglichen Zuwendungen bestimmt der Zuwendende, ob die Zuwendung zum Grundstockvermögen erfolgt (Zustiftung) oder zum ungebundenen Vermögen. Lassen Zuwendungen von Todes wegen den Willen des Erblassers insoweit nicht erkennen, wird die Zuwendung dem Grundstockvermögen zugerechnet.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Satzungszwecks darf durch die Rückführung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden, soweit die Zuwendung eine Veräußerung nicht ausschließt. Der Erwerb von Kunstgegenständen ist zulässig. Umschichtungserlöse und -gewinne sind dem Stiftungsvermögen zuzuschlagen.

(5) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden:

- a) aus dem Anfangsvermögen die Kunstgegenstände, soweit die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl eine Veräußerung nicht ausdrücklich gestatten;
- b) aus Zustiftungen die Kunstgegenstände, es sei denn, der jeweilige Zuwender lässt eine Veräußerung ausdrücklich zu.

(6) Kunstgegenstände sind der Städtischen Galerie im Rahmen unbefristeter Leihverträge (sog. Deposita) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Soll ein Kunstgegenstand veräußert werden, ist ein Einvernehmen mit der Städtischen Galerie herzustellen. Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; der Erwerb von Kunstwerken ist zulässig.

#### **§ 4**

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

##### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 6

### Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium.

Die Mitglieder der Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 7

### Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

- a) Geborenes Mitglied ist der Stifter Klaus Crummenerl. Scheidet er aus, tritt an seine Stelle die Stifterin Doris Crummenerl. Scheidet auch sie aus, wählt das Kuratorium jeweils ein von den Eheleuten Klaus und Doris Crummenerl unter Lebenden oder durch letztwillige Verfügung benanntes Vorstandsmitglied. Ist niemand benannt worden oder sind alle benannten Personen ausgeschieden, wählt das Kuratorium einen anderen nichtstädtischen Zuwender; steht ein solcher nicht zur Verfügung, wählt das Kuratorium eine fachkundige Person, die nicht dem Rat, seinen Ausschüssen oder der Verwaltung der Stadt Lüdenscheid angehören darf.
- b) zwei vom Kuratorium gewählte Personen, von denen eine die Leiterin / der Leiter der Städtischen Galerie sein soll.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zum ersten Vorsitzenden wird jedoch durch diese Satzung unbefristet der Stifter Klaus Crummenerl bestellt.

(3) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann es auf Ersuchen des Vorsitzenden bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben.

(4) Das Kuratorium kann gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(6) Ist die / der zum Vorstandsmitglied bestellte Leiterin / Leiter der Städtischen Galerie rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben verhindert, werden sie durch ihre jeweilige Vertreterin / ihren jeweiligen Vertreter

im Amt bei der Stadt Lüdenscheid vertreten. Die Stiftungsbehörde ist darüber zu informieren.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter und späterer Zustifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, einer Vermögensübersicht und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung und Überwachung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers.

(4) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 9**

### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf Personen. Geborenes Kuratoriumsmitglied ist die / der Vorsitzende des für die Städtische Galerie zuständigen Ausschusses des Rates der Stadt Lüdenscheid.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden / und seine stellvertretende Vorsitzende / seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder ist zeitlich nicht begrenzt. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, wählen die verbliebenen Kuratoriumsmitglieder seine



Nachfolgerin / seinen Nachfolger. Dem Kuratorium soll ein von den Stiftern Klaus und Doris Crummenerl zu Lebzeiten oder von Todes wegen benanntes Mitglied angehören; nach ihrem Tod geht das Benennungsrecht auf Dr. Christian Otterstedde, Frankfurt am Main, über.

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

(2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestätigung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

(3) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 11**

### **Geschäftsführung**

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestellen.

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Sie / er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die ihr / ihm entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

(3) Steht die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer in den Diensten der Stadt Lüdenscheid und ist sie / er rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben verhindert, wird sie / er durch die jeweilige Vertreterin / den jeweiligen Vertreter im Amt bei der Stadt Lüdenscheid vertreten.

## **§ 12**

### **Beschlüsse**

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

## **§ 13**

### **Satzungsänderung**

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn die Städtische Galerie als Sammlungs- und Ausstellungsinstitut geschlossen oder personell nicht mehr angemessen und ausreichend fachkundig betreut wird, sind das bis zur Satzungsänderung angesammelte Vermögen und die daraus fließenden Erträge weiterhin für die Förderung der bildenden Kunst einzusetzen. An Stelle der Städtischen Galerie Lüdenscheid sollen in diesem Fall andere Kunstmuseen gefördert werden.

(3) Für den Vorstandsbeschluss gemäß Abs. (1) und (2) sowie § 14 ist Einstimmigkeit erforderlich, für den Kuratoriumsbeschluss eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder. Zu Lebzeiten der Stifter Klaus und Doris Crummenerl ist deren Zustimmung erforderlich.

(4) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde zu informieren.

## **§ 14**

### **Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 15**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung der bildenden Kunst, insbesondere für die Städtische Galerie oder ein anderes Kunstmuseum auch außerhalb Lüdenscheids.

## **§ 16**

### **Unterrichtung der Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

## **§ 17**

### **Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18**

### **Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid**

Der Vorstand ist verpflichtet, der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Lüdenscheid nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung erstreckt sich neben der Jahresrechnung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

## **§ 19**

### **Geschäftsjahre**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend davon beginnt das erste Geschäftsjahr mit Errichtung der Stiftung und endet am 31. Dezember 2014.

## § 20

### Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Lüdenscheid, den .03.2014

(Klaus Crummenerl)

Für die Stadt Lüdenscheid

(Doris Crummenerl)